

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2023

Nr. 2023/59

Teuerungsanpassung des Grundbedarfes in der Sozialhilfe Ausserordentliche Anpassung, gültig ab 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn wendet für die Sozialhilfe die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mit gewissen Ausnahmen an. Dabei übernimmt er Teuerungsausgleiche auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) nicht automatisch. Diese beschliesst der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden (§ 93 Abs. 1^{ter} Sozialverordnung vom 20. Oktober 2007 [SV; BGS 831.2]).

Nach Anhörung der Einwohnergemeinden (VSEG) hat der Regierungsrat die Erhöhung des Grundbedarfes in der Sozialhilfe per 1. Januar 2023 auf 1006 Franken beschlossen (RRB Nr. 2022/1589 vom 24. Oktober 2022).

Am 12. Oktober 2022 hat der Bundesrat darüber hinaus eine ausserordentliche Anpassung der AHV/IV-Renten um 2.5% an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung beschlossen. Daraufhin hat die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Kantonen empfohlen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinrichtungen nachzuvollziehen. Der Grundbedarf soll basierend auf dem Entscheid des Bundesrates um 2,5% auf 1031 Franken angehoben werden. Dies deckt sich mit den SKOS-Richtlinien, wonach die Teuerungsanpassung des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt (GBL) jeweils im gleichen prozentualen Umfang wie jene der Ergänzungsleistungen erfolgen soll.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des GBL mit dem ausserordentlichen Teuerungsausgleich:

Haushaltgrösse	2013		2023 (RRB 2022/1589)		2023 Empfehlung SODK	
	GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.
1 Person	986.00	986.00	1'006.00	1'006.00	1'031.00	1'031.00
2 Personen	1'509.00	755.00	1'539.00	770.00	1'577.00	789.00
3 Personen	1'834.00	611.00	1'871.00	624.00	1'918.00	639.00
4 Personen	2'110.00	528.00	2'153.00	538.00	2'206.00	552.00
5 Personen	2'386.00	477.00	2'435.00	487.00	2'495.00	499.00
pro weitere Person	200.00		204.00		209.00	

Die Beträge für den GBL gelten nicht für asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig aufgenommene Personen. Hier erlässt der Regierungsrat Richtlinien über die Leistungen (§ 156 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Der Regierungsrat hat das Amt für Gesellschaft und Soziales beauftragt, die Richtlinien für Asyl- und Schutzsuchende sowie für vorläufig aufgenommene Personen bis 31. Januar 2023 zu überarbeiten und zum Beschluss vorzulegen. Sie sind deshalb nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

2. Erwägungen

2.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Die materielle Grundsicherung gemäss SKOS-Richtlinien (Kapitel C.1.) soll eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe ermöglichen. Der GBL selbst entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des GBL orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Zum Warenkorb gehören etwa Nahrungsmittel, Bekleidung, Schuhe, persönliche Pflege, Internet, Radio/TV. Nicht dazugerechnet sind zum Beispiel Wohnkosten, Kauf und Betrieb von Autos, Ferien, Unterhalt von Liegenschaften, Schulden, Bussen.

Eine Anpassung des Grundbedarfes an die Teuerung gemäss SKOS-Richtlinien würde Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler nicht in dem Masse bevorteilen, als dass sie sich mit einer Erhöhung mehr leisten könnten als die untersten zehn Prozent der einkommensschwachen Haushaltungen. Im Vergleich beträgt der allgemeine Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen für eine alleinstehende Person 1'675 Franken (ab 01.01.2023).

Mit der Anpassung des GBL an die ausserordentliche Teuerung bekennen sich der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden zu den SKOS-Richtlinien und zu interkantonal möglichst gleichen Regeln.

Die ausserordentliche Teuerungsanpassung des Grundbedarfes wird zu Mehrkosten im Rahmen von rund einem Prozentpunkt der Sozialhilfeleistungen führen.

2.2 Anhörung Einwohnergemeinden

Der VSEG wurde im Dezember 2022 zum ausserordentlichen Teuerungsausgleich für den GBL in der Sozialhilfe angehört. Er hat die Zustimmung beschlossen.

2.3 Übergangsbestimmungen

Die Anpassung des ausserordentlichen Teuerungsausgleichs soll per 1. Januar 2023 gelten. Für den Vollzug sind die Sozialregionen zuständig. Sämtliche betroffenen Sozialhilfeberechnungen müssen erneut angepasst werden. Daher soll den Sozialregionen eine gewisse Frist zur Umsetzung eingeräumt werden.

Der angepasste Grundbedarf soll spätestens ab 1. April 2023 in allen Sozialhilfeberechnungen umgesetzt sein. Die Differenzen zwischen 1. Januar 2023 und der Anpassung sollen rückwirkend ausbezahlt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe richtet sich ab 1. Januar 2023 nach den in den SKOS-Richtlinien ab 2023 geltenden Werten.
- 3.2 Die Anpassung ist bis spätestens 1. April 2023 zu vollziehen.
- 3.3 Die Differenzen im Zeitraum zwischen 1. Januar 2023 und der erfolgten Anpassung sind rückwirkend ausuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); FRE, Admin (2023-005)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren der Sozialregionen Thierstein und Thal-Gäu;
Email-Versand durch AGS/SLE
ORS Service AG; Email-Versand durch AGS/SLE
Aktuariat SOGEKO
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)